



**Verkaufs- und Versteigerungsbedingungen der Perlick Industrieauktionen GmbH**

1.	Rechtsverhältnisse .....	2
2.	Personaler Anwendungsbereich und Ausschluss.....	2
3.	Verkaufsverfahren, Versteigerungsverfahren, Vertragsschluss und Drittrechte .....	2
4.	Präsenzversteigerung, Vertragsschluss und Drittrechte.....	3
5.	Gefahrübergang und Abholung .....	4
6.	Zahlung von Kaufpreis und Aufgeld .....	6
7.	Besonderheiten bei Käufern aus EU-Staaten und Nicht-EU-Staaten .....	6
8.	Aufrechnung und Eigentumsvorbehalt .....	7
9.	Gewährleistungsansprüche und Haftung .....	7
10.	Rechtswahl und Gerichtsstand .....	8
11.	Änderungen dieser Bedingungen .....	8



### **1. Rechtsverhältnisse**

- (1) Die Perlick Industrieauktionen GmbH (nachfolgend: "Perlick") verkauft neue, sowie insbesondere gebrauchte Gegenstände im Namen und für Rechnung der Auftraggeber gegen das höchste Gebot gemäß diesen Verkaufsbedingungen (nachfolgend "AGB").
- (2) Perlick tritt nur als Vermittler und nicht als Veräußerer der Gegenstände auf. Das Rechtsverhältnis über den Erwerb von Gegenständen kommt daher ausschließlich zwischen dem Auftraggeber und dem Käufer zustande.
- (3) Die nachstehenden AGB regeln das rechtliche Verhältnis zwischen Perlick bzw. dem Auftraggeber zu den Personen, die Gebote für die zu verkaufenden Gegenstände abgeben (nachfolgend: "Bieter" bzw. nach erfolgtem Verkauf "Käufer").
- (4) Mit der Teilnahme an der Auktion oder dem Abschluss eines Kaufvertrages erkennt der Bieter die vorliegenden Versteigerungsbedingungen an.

### **2. Personaler Anwendungsbereich und Ausschluss**

- (1) Zur Teilnahme an einem Verkauf und somit zur Abgabe von Geboten sind nur Unternehmer i.S.d. § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliches Sondervermögen i.S.d. § 310 (1) BGB berechtigt.
- (2) Der Bieter ermächtigt Perlick, personenbezogene Daten zu erheben, zu speichern, zu verarbeiten und zu eigenen Zwecken zu nutzen.
- (3) Perlick beachtet dabei insbesondere die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (4) Sofern der Bieter gegen wesentliche Bestimmungen dieser AGB verstößt, ist Perlick dazu berechtigt, den Bieter von jeglichen Verkäufen mit sofortiger Wirkung auszuschließen.

### **3. Verkaufsverfahren, Vertragsschluss und Drittrechte**

- (1) Die in dem Verkaufskatalog von Perlick abgebildeten Gegenstände stellen eine unverbindliche Einladung zur Abgabe von Geboten für Objekte des jeweiligen Auftraggebers dar. Es handelt sich durchgehend um eingestellte Gegenstände, die in ihrem Ist-Zustand - wie sie stehen und liegen - angeboten werden. Perlick bleibt vorbehalten, die im Verkaufskatalog angegebene numerische Folge zu ändern, Positionen zusammenzufassen oder zurückzuziehen.
- (2) Die Angaben im Verkaufskatalog, insbesondere technische Daten, Maße, Fabrikate, Baujahre oder Mengenangaben sind unverbindlich und stellen keine Bestimmung der Beschaffenheit der Gegenstände dar, insbesondere wird durch die Angaben im Verkaufskatalog keine Beschaffenheitsgarantie übernommen. Perlick empfiehlt deshalb, die Gegenstände am jeweiligen Standort in Augenschein zu nehmen, was zu den von Perlick angegebenen Besichtigungszeiten ermöglicht wird.



- (3) Das Verkaufsverfahren beginnt mit der Abgabe eines Gebotes. Der Bieter ist an sein Gebot gebunden, bis es durch ein höheres Gebot erlischt.
- (4) Jedes Gebot kann ohne Angabe von Gründen und nach freiem Ermessen von Perlick zurückgewiesen und die Annahme des Gebotes verweigert werden. Perlick ist berechtigt, Personen oder deren Beauftragte ohne Begründung von einem Verkauf auszuschließen.
- (5) Der Kaufvertrag kommt mit dem Bieter zustande, der das höchste Gebot abgegeben hat.
- (6) Der Bieter ist an sein abgegebenes Gebot gebunden, während Perlick berechtigt ist, das Gebot unter Vorbehalt anzunehmen. In diesem Fall ist der Bieter für die Dauer der von Perlick festgelegten Frist an sein Gebot gebunden. Die Annahme des Gebotes wird mit der Absendung der schriftlichen Benachrichtigung von Perlick an die vom Bieter genannte Kontaktadresse wirksam.
- (7) Perlick behält sich vor, den Verkauf jederzeit ohne Annahme eines Gebotes zu beenden.
- (8) Sollten ausgeschlossene Personen oder deren Beauftragte unter einem Verstoß gegen Nr. 2 (1) teilnehmen, können sie sich nicht darauf berufen, ihnen gegenüber sei der Verkauf unwirksam. Perlick bleibt dieses Recht hingegen vorbehalten.
- (9) Es lässt sich nicht ausschließen, dass sich trotz Freigabe durch den Auftraggeber nachträglich herausstellt, dass an den Gegenständen Drittrechte bestehen bzw. die Zustimmung der Gläubigerversammlung noch nicht vorliegt. Sofern Perlick von Drittrechten bzw. von Zustimmungsvorbehalten der Gläubigerversammlung erst nachträglich und trotz Zuschlags Kenntnis erlangt, ist Perlick berechtigt, die Herausgabe der Gegenstände zu verweigern, solange noch nicht die tatsächliche Übergabe erfolgt ist. Der Bieter hat in diesen Fällen nur Ansprüche nach den Grundsätzen des Bereicherungsrechts.

#### **4. Präsenzversteigerung, Vertragsschluss und Drittrechte**

- (1) Bei einer Präsenzversteigerung muss sich der Teilnehmer vor der Versteigerung anmelden, um eine Bieterkarte zu erhalten.
- (2) Die Anmeldung einer juristischen Person darf nur von einer vertretungsberechtigten natürlichen Person vorgenommen werden, die namentlich genannt werden muss. Perlick behält sich vor, die Legitimation durch die Vorlage einer Kopie eines Handelsregisterauszuges oder eines amtlichen Gewerbenachweises belegen zu lassen.  
  
Natürliche Personen als Privatkunden müssen sich auf entsprechendes Verlangen von Perlick durch die Vorlage einer Kopie ihres Personalausweises vor Teilnahme an den Versteigerungen legitimieren.
- (3) Jeder Bieter hat die auf seinen Namen ausgestellte Bieterkarte bis zum Ende der Versteigerung sorgfältig aufzubewahren. Für Missbrauch mit der Bieternummer haftet der Bieter.
- (4) In der Regel wird nach fortlaufenden Nummern versteigert. Das Recht einer Änderung der Positionen durch Perlick bleibt vorbehalten.



- (5) Den Zuschlag erhält der Höchstbietende, nachdem sein Gebot von Perlick dreimal wiederholt (dreimaliger Aufruf) wurde. Der Höchstbietende ist an sein Gebot gebunden. Wenn mehrere Personen zugleich ein und dasselbe Gebot abgeben, entscheidet Perlick. Bestehen Zweifel über einen Zuschlag, kann Perlick neu ausbieten. In allen Fällen gilt alleine die Anordnung des Perlick Mitarbeiters der die Versteigerung durchführt.
- (6) Alle Preise verstehen sich in Euro zuzüglich eines Aufgeldes von 18 % (Versteigerungsgebühr) plus der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (7) Die Höhe der Mindestgebote wird von Perlick nach ihrem Ermessen für die ganze Versteigerung bestimmt.
- (8) Perlick behält sich das Recht vor, Versteigerungen kurzfristig ausfallen zu lassen.
- (9) Die Vertragssprache ist deutsch.
- (10) Die am Versteigerungstag und im Nachverkauf ausgestellten Rechnungen werden unter dem Vorbehalt der besonderen Nachprüfung und eventuellen Berichtigung erteilt. Irrtum bleibt vorbehalten.
- (11) Es lässt sich nicht ausschließen, dass sich trotz Freigabe durch den Auftraggeber nachträglich herausstellt, dass an den Gegenständen Drittrechte bestehen bzw. die Zustimmung der Gläubigerversammlung noch nicht vorliegt. Sofern Perlick von Drittrechten bzw. von Zustimmungsvorbehalten der Gläubigerversammlung erst nachträglich und trotz Zuschlags Kenntnis erlangt, ist Perlick berechtigt, die Herausgabe der Gegenstände zu verweigern, solange noch nicht die tatsächliche Übergabe erfolgt ist. Der Bieter hat in diesen Fällen nur Ansprüche nach den Grundsätzen des Bereicherungsrechts.

### **5. Gefahrübergang und Abholung**

- (1) Mit der Annahme des Gebotes gelten die Gegenstände als an den Käufer übergeben. Die Haftung und die Gefahr des zufälligen Untergangs und des Verlustes oder der Beschädigung der Gegenstände gehen bereits von diesem Moment an auf den Käufer über. Erfolgt die Annahme des Gebotes unter Vorbehalt, so gilt dies erst ab Wegfall des Vorbehalts. Perlick empfiehlt jedem Käufer, eine Versicherung für die Gegenstände abzuschließen.
- (2) Die tatsächliche Übergabe der verkauften Gegenstände erfolgt erst nach vollständiger Zahlung der in Nr. 5 (1) bezeichneten Beträge.
- (3) Mit der Annahme des Gebotes ist der Käufer zur sofortigen Abnahme der Gegenstände verpflichtet. Nimmt der Käufer die von Perlick angebotene Übergabe nach Annahme des Gebotes nicht an, so wird durch eine etwaige tatsächliche Aufbewahrung der Gegenstände durch den Auftraggeber bzw. Perlick oder dritte Personen kein Verwahrungsvertrag begründet.
- (4) Demontage und Abtransport der Gegenstände erfolgen auf Kosten und Risiko des Käufers und unter Berücksichtigung der gültigen Arbeitsschutzrichtlinien und geltenden Branchen- und Firmenvorschriften.



- (5) Für Beschädigungen, Verunreinigungen, die bei der Abholung, Demontage oder dem Abtransport am Eigentum des Auftraggebers, Perlick oder Dritten entstehen, haftet der Käufer. Der Käufer übernimmt entsprechend § 278 BGB die Haftung für die in seinem Auftrag tätigen Firmen.
- (6) Sämtliche zum Verwertungsumfang gehörenden Gegenstände sind vom Käufer vollständig mitzunehmen. Wird mit dem Käufer eine (besenreine) Räumung als sog. Fixgeschäft vereinbart, ist der Käufer verpflichtet, die von der Räumung betroffenen Räumlichkeiten/Flächen in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu hinterlassen. Als Maßstab für eine besenreine Räumung dient die hierzu ergangene höchstrichterliche Rechtsprechung.
- (7) Sollte das Gelände, auf dem sich die zu veräußernden Gegenstände befinden, zum Zwecke der Besichtigung oder Teilnahme an einem Verkauf betreten werden, erfolgt dies auf eigene Gefahr. Mit der Abholung bzw. dem Abtransport gelten die Gegenstände als vollständig übergeben. Eine nachträgliche Reklamation wegen fehlender Teile ist ausgeschlossen.
- (8) Die Abholung, Demontage und der Abtransport der Gegenstände müssen innerhalb der festgesetzten Abholfrist werktags zu den angegebenen Geschäftszeiten mit Abschluss des Kaufvertrages erfolgen, es sei denn, es ist etwas Abweichendes vereinbart.
- (9) Bei der Abholung bzw. Demontage der Gegenstände hat der Käufer oder ein von ihm beauftragter Dritter entsprechende Legitimationsnachweise (z. B. Personalausweis) und einen Ausdruck der Rechnung bzw. etwaige weitere vorher vereinbarte Nachweise vorzulegen.
- (10) Für den Fall der schuldhaften Verzögerung der Abholung bzw. der Demontage oder dem Abtransport ist der Auftraggeber bzw. Perlick berechtigt, die Gegenstände auf Kosten und Risiko des Käufers in Verwahrung zu geben.
- (11) Kommt der Käufer in Annahmeverzug, so ist der Auftraggeber bzw. Perlick berechtigt, die hierdurch entstehenden erforderlichen Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Für den Fall einer verspäteten Abholung, Demontage oder eines Abtransports kann der Auftraggeber bzw. Perlick einen Aufwandsersatz von mindestens 800,- € netto pro Tag sowie die tatsächlichen Kosten, die infolge der Nichtabholung bzw. Demontage und Abtransport sowie der Einlagerung entstanden sind, verlangen.
- (12) Erfolgt im vereinbarten Abholzeitraum keine Abholung oder keine Demontage bzw. kein Abtransport, ist der Auftraggeber bzw. Perlick nach Setzung einer angemessenen Nachfrist und deren fruchtlosem Ablauf berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, insbesondere die Gegenstände zu entsorgen oder erneut zu verkaufen, wobei ein etwaiger Mindererlös und die dadurch zusätzlich anfallenden Kosten vom Käufer zu tragen sind. Ist ein anderweitiger Verkauf in Anbetracht von einem geringen Wert des Objekts sowie dem Aufwand der Abholung im Verhältnis zu dem Wert des Objekts unverhältnismäßig, darf Perlick das Objekt entsorgen. Die Entsorgungskosten trägt der Käufer.
- (13) Perlick behält sich vor, säumige Käufer von der zukünftigen Teilnahme auszuschließen.



#### **6. Zahlung von Kaufpreis und Aufgeld**

(1) Das vom Käufer neben dem Kaufpreis zu zahlende Aufgeld beträgt derzeit 18 % des Höchstgebotes, soweit kein anderes Aufgeld vereinbart wurde. Auf den Gesamtpreis wird die gesetzliche Mehrwertsteuer (MwSt.) erhoben.

(2) Der Kaufpreis, das Aufgeld und die MwSt. sind mit der Annahme des Gebotes spätestens jedoch mit der (elektronischen) Rechnung sofort fällig - bei einer Annahme des Gebotes unter Vorbehalt sofort nach Wegfall des Vorbehalts, sofern nichts anderes vereinbart ist. Ein Abzug von Skonto ist nicht zulässig.

(3) Die dem Käufer nach Beendigung des Verkaufsvorgangs zugesandten Verkaufsbestätigungen/Rechnungen werden vorbehaltlich einer nochmaligen Überprüfung übergeben.

(4) Perlick ist berechtigt, Kaufpreise und Nebenleistungen für Rechnung des Auftraggebers einzuziehen.

(5) Der Käufer wird über die Zahlungsmodalitäten per E-Mail informiert.

(6) Es gelten die gesetzlichen Regeln hinsichtlich der Folgen des Zahlungsverzugs. Verzugszinsen werden in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten. Im Übrigen steht Perlick gegen den Käufer eine Pauschale in Höhe von 40,- € gemäß § 288 (5) BGB zu.

(7) Bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Kaufpreises ist der Auftraggeber bzw. Perlick nach Setzung einer angemessenen Nachfrist und deren fruchtlosem Ablauf berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, insbesondere die Gegenstände erneut zu verkaufen, wobei ein etwaiger Mindererlös und die dadurch zusätzlich anfallenden Kosten vom Käufer zu tragen sind.

(8) Perlick behält sich vor, säumige Käufer von der zukünftigen Teilnahme auszuschließen.

#### **7. Besonderheiten bei Käufern aus EU-Staaten und Nicht-EU- Staaten**

(1) Bei Käufern aus EU-Staaten können Verkäufe nur dann umsatzsteuerfrei erfolgen, wenn eine amtlich beglaubigte Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer sowie eine Gelangensbestätigung vorliegen, die Perlick spätestens 10 Tage nach Beendigung des Verkaufs zugesandt wurde.

(2) Käufer aus Staaten, die nicht der EU angehören, haben die MwSt. als Kautions an Perlick zu zahlen. Nach Vorliegen der ordnungsgemäß abgestempelten Original-Ausfuhrpapiere wird die Kautions zurückerstattet.



#### **8. Aufrechnung und Eigentumsvorbehalt**

(1) Eine Aufrechnung gegen den Anspruch von Perlick auf Zahlung des Aufgeldes und der anteiligen MwSt. ist nur und ausschließlich mit solchen Forderungen gegen Perlick zulässig, die nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(2) Das Eigentum an den Gegenständen geht erst nach vollständiger Bezahlung des Kaufpreises nebst Aufgeld und MwSt. auf den Käufer über. Darüber hinaus bleibt Perlick die Eigentumsübertragung bis zur Zahlung sämtlicher fälliger Forderungen aus der mit dem Käufer bestehenden Geschäftsbeziehung vorbehalten.

#### **9. Gewährleistungsansprüche und Haftung**

(1) Alle Gegenstände werden in dem Zustand verkauft, wie sie stehen und liegen unter Ausschluss jeder Gewährleistung. Eine vorherige Besichtigung am jeweiligen Standort wird jederzeit zu den von Perlick angegebenen Besichtigungszeiten ermöglicht.

(2) Perlick haftet dem Käufer für eigene Pflichtverletzungen im Rahmen ihrer übernommenen Aufgaben für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(3) Perlick haftet für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist. Es wird jedoch nur gehaftet, soweit die Schäden in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind.

(4) Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit nach Nr. 9 (3) ist ausgeschlossen, wenn der Käufer eine vorherige Besichtigung der Gegenstände nicht wahrgenommen hat und dabei den Fehler hätte erkennen können.

(5) Perlick haftet unbeschadet vorstehender Regelungen und der nachfolgenden Haftungsbeschränkungen uneingeschränkt für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer eigenen fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung oder die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen.

(6) Perlick haftet unbeschadet vorstehender Regelungen und der nachfolgenden Haftungsbeschränkungen uneingeschränkt für alle Schäden, die auf Arglist beruhen. Dasselbe gilt für ihre gesetzlichen Vertreter oder ihre Erfüllungsgehilfen.

(7) Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Die in Nr. 9 (3) S. 2 enthaltene Haftungsbeschränkung bzw. der in Nr. 9 (4) enthaltene Ausschluss gilt in gleicher Weise für ihre gesetzlichen Vertreter und ihre Erfüllungsgehilfen.

(8) Perlick übernimmt keine Gewähr für die jederzeitige Verfügbarkeit ihrer Website [www.perlick.de](http://www.perlick.de) und haftet nicht für mögliche Unwägbarkeiten im Zusammenhang mit dem Medium Internet. Perlick steht insbesondere nicht für eine zeitweilige systembedingte Unerreichbarkeit oder für technische Fehler ein, wenn Gebote infolgedessen keine Berücksichtigung fanden.



(9) Die vorstehenden Regelungen der Nr. 9 (3) – (7) gelten sinngemäß für den Auftraggeber und seinen mit dem Käufer in Nr. 9 (1) vereinbarten Gewährleistungsausschluss.

#### **10. Rechtswahl und Gerichtsstand**

(1) Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Beteiligten gemäß Nr. 1 dieser AGB unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(2) Für die Übergabe der Gegenstände ist der jeweilige Standort der verkauften Gegenstände Erfüllungsort, für Zahlungen der Sitz von Perlick.

(3) Ist der Bieter Kaufmann i.S.d. §§ 1 ff. HGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so gilt der Gerichtsstand Frankfurt am Main als vereinbart.

(4) Entgegenstehende oder von den diesen AGB abweichende Bedingungen des Bieters werden nur dann anerkannt, wenn ihnen schriftlich ausdrücklich zugestimmt wird.

(5) Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Bieter, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

#### **11. Änderungen dieser Bedingungen**

Perlick kann ihre AGB jederzeit und ohne Angabe von Gründen ändern. Die geänderten AGB werden vor Inkrafttreten auf ihrer Website [www.perlick.de](http://www.perlick.de) bekannt gegeben.

**Stand:** Januar 2016